

Reglement für den Sponsorenfonds des Schaffhauser Turnverbandes

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	1
2.	Einlagen	1
3.	Verwendung	1
4.	Auflösung	2
5.	Inkraftsetzung	2

~~Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.~~

Entsprechend des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter. Es wird auf Mehrfachbezeichnungen verzichtet.

1. Zweck

Der Fonds bezweckt die Unterstützung von Organisatoren von Verbandsanlässen, die Mitfinanzierung der Geschäftsstelle sowie die Finanzierung von nicht jährlich wiederkehrenden Aktionen und Anschaffungen, die der Erreichung der Verbandsziele dienen.

2. Einlagen

Der Fonds wird durch die jährlichen Sponsoringeinnahmen ~~exkl. dem Anteil für die Inserateeinnahmen gemäss aktueller Preisliste~~ geäuft. Die Zinsen des Fondsvermögens werden dem Fonds gutgeschrieben.

3. Verwendung

Das Ressort Marketing unterbreitet dem Vorstand jährlich einen Vorschlag über die Unterstützung der Anlassorganisatoren. ~~Zielgrösse der Gesamtausschüttungen ist 34 der jährlichen Sponsoringeinnahmen gemäss Artikel 2.~~ ~~Diese Ausschüttung darf 150 % der jährlichen Sponsoringeinnahmen nicht übersteigen.~~ Bei der Verteilung auf die verschiedenen Anlässe werden die Grösse der Anlässe, deren Gewinnmöglichkeiten sowie die für den SHTV zu erbringenden Werbe- und Sponsoringleistungen berücksichtigt. Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag und informiert die für die Organisation der Anlässe zuständigen Ressorts, welche die Organisatoren über die Sponsoringverpflichtungen sowie die finanzielle Unterstützung informieren. Die Auszahlung an die Organisatoren erfolgt nach dem Anlass, wenn sämtliche Sponsoringverpflichtungen eingehalten sowie dem SHTV eine Abrechnung und ein Schlussbericht über den Anlass eingereicht wurden.

~~Für die Finanzierung der Geschäftsstelle werden pro Verbandsjahr CHF 2'000.00 verwendet.~~

~~Die Verwendung für nicht jährlich wiederkehrende Aktionen und Anschaffungen liegt im Verantwortungsbereich des Vorstandes.~~

Für die Finanzierung der Geschäftsstelle sowie nicht jährlich wiederkehrende Aktionen und Anschaffungen werden pro Verbandsjahr CHF 5'000.00 verwendet.

Sämtliche Fondsentnahmen müssen im Rahmen des ordentlichen Budgets der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

~~Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung für einmalige Aktionen und Anschaffungen zusätzlich maximal CHF 10'000.00 beschliessen.~~

Der Fondsbestand darf die aktuellen, jährlichen Sponsoringeinnahmen nicht unterschreiten.

4. **Auflösung**

Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Fonds und allenfalls über die anderweitige Verwendung der noch vorhandenen Fondsmittel.

5. **Inkraftsetzung**

~~Das Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 18. November 2017 genehmigt und tritt anschliessend in Kraft.~~

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 15. November 2025 genehmigt und tritt rückwirkend auf das neue Verbandsjahr auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement für den Sponsorenfonds des SHTV vom 18. November 2017.

SCHAFFHAUSER TURNVERBAND

Präsidentin

Geschäftsstelle

Andrea Fuchs

Stephanie Lüscher-Lange